

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
vom 10.02.2009

Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) Änderung der Allgemeinverfügung der LfL vom 15.05.2008

Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PflSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (**KartRingfV**) vom 05. Juni 2000, geändert mit Verordnung vom 23. April 2007 (BGBl. I, S. 586)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Schleimkrankheit vom 15.05.2008 wird wie folgt gefasst:

Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Freising (LfL) erklärt **die Itz ab der Brücke zwischen Mürsbach und Hilkersdorf (BA40 bei Flusskilometer 12,2) bis zur Einmündung in den Main und den Main im weiteren Verlauf bis Viereth-Trunstadt (Brücke der St 2262 über den Main und die A70 bei Flusskilometer 379,8), weiterhin die Regnitz von Eltersdorf/Erlangen (flussabwärts der Einmündung der Gründlach bei Flusskilometer 52,6) bis zur Einmündung in den Main** als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Die für kontaminiert erklärten Gewässerabschnitte werden als Sicherheitszone ausgewiesen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus den in Ziffer 1 aufgeführten Gewässern zum genannten Zweck Wasser entnehmen wollen.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Städten und Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising
 - Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Adolf-Wächter-Str. 10, 95447 Bayreuth
 - Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Rügländer Str. 1, 91522 Ansbach

Gründe:

I.

Die Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 zur Bekämpfung der Schleimkrankheit wurde durch die nunmehr erlassene Regelung ersetzt, um die Kontaminationserklärung und Festsetzung der Sicherheitszone zu präzisieren.

II.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen mit kontaminiertem Wasser verboten wird. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffer 1 § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe

erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Hinweis:

Die der Allgemeinverfügung vom 15.05.2008 beigefügten Karten dienen, ohne Bestandteil der Allgemeinverfügung zu sein, der Veranschaulichung der abgegrenzten Sicherheitszone.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

- 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, für den Regierungsbezirk Oberfranken
- 91522 Ansbach, Promenade 24-28, für den Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Bayerischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in

- 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, für den Regierungsbezirk Oberfranken
- 91522 Ansbach, Promenade 24-28, für den Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 des Bescheides haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).



Dr. Tischner
Direktor an der LfL